

HINWEISE

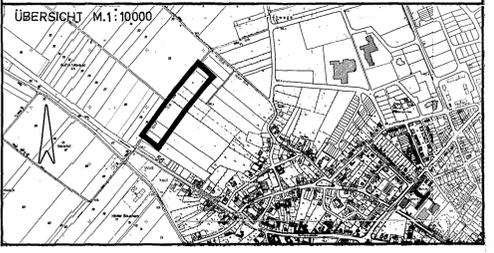
UNVERBÄNDLICHER PARZELLIERUNGSVORSCHLAG
INNERHALB VON VERKEHRSPLECHTEN - VORGESCHLAGENE GESTALTUNG

BESTANDSANGABEN

— x — VORHANDENE BEBAUUNG
— — — FLURSTÜCKSGRENZEN
- - - - - FLUGRENZE

RECHTSGRUNDLAGEN

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST AUFGESTELLT NACH FOLGENDEN VORSCHRIFTEN:
BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.86 (BGBl. I S. 2253),
VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.77 (BGBl. I S. 1763),
VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DES BAULEITPLANS UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES (PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.7.81, BGBl. I S. 833), § 81 DER "BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN - WESTFALEN" (LANDESBAUORDNUNG - BAUNO) VOM 26.6.84 (GV NW S. 419), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18.12.84 (GV NW S. 803), §§ 4 UND 28 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN - WESTFALEN (GO NW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.8.84 (GV NW S. 475 GSV NW 2023),
VERORDNUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG VON KOMMUNALEM RECHT (BEKANNTMACHUNGSVERORDNUNG - BEKANNTVO) VOM 7.4.81 (GV NW S. 224).
ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN GEHÖRT EINE BEGRÜNDUNG.



PLANZEICHEN
PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BAUGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	MD	DORFGEBIETE
WR	REINE WOHNGEBIETE	MK	KERNGEBIETE
WB	BESONDERS WOHNGEBIETE	SO	SONDERSGEBIETE
MI	MISCHGEBIETE		

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

z.B. II ALS HÖCHSTGRENZE

— 0 — MINDEST- HÖCHSTGRENZE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

z.B. II-IV MINDEST- HÖCHSTGRENZE

z.B. 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL z.B. 0,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

— — — — — ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETS

BAUWEISE, BAUGRENZEN, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN

o OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

g GESCHLOSSENE BAUWEISE

- - - - - BAUGRENZE

— — — — — FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN SOWIE FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN MIT IHREN EINFAHRTEN

ST STELLPLATZ
GA GARAGEN

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

Feuerwehr KIRCHE
Jugendheim SCHULE

VERKEHRSPLECHTEN

VERKEHRSPLECHTEN STRASSENABGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG BESONDERER VERKEHRSPLECHTEN

VERKEHRSPLECHTEN MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

OFFENTL. PARKFLÄCHEN FUSSWEGE
WIRTSCHAFTSWEG
VERKEHRSPLECHTEN MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

VERSORGUNGSFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWÄSSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN

UMFORMSTATION KLÄRANLAGE
WASSERBEHÄLTNER

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

SPIELPLATZ PARKANLAGE
FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. PFLANZSCHEMA ERLEHNE
WASSERFLÄCHE PRIVATE GRÜNFLÄCHE

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND

AUFSCÜTTUNG ABGRABUNG

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

MIT GEM.-FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN

GEHRECHT FAHRRRECHT
LEITUNGSRECHT
ZU GUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT ZU GUNSTEN DER ANLIEGER

FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN

GEMEINSCHAFTS-STELLPLÄTZE GEMEINSCHAFTSTIEF-GARAGEN

FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

BÄUME STRÄUCHER

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. PFLANZSCHEMA STRÄUCHER

HOCHSTÄMMIGE LAUBBÄUME STRÄUCHER

HINWEIS AUF TEXTIL- FESTE

— — — — — GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES

ES WIRD BESCHNITTET, DASS DIESER BEBAUUNGSPLAN GEGENWÄRTIG DIE RECHTMÄSSIGEN GRENZEN IN GEOMETRISCH RICHTIGER LAGE ENTHÄLT UND Z.Z. MIT DER ÖRTLICHKEIT ÜBEREINSTIMMT.

....., DEN

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.

ES WIRD BESCHNITTET, DASS DIE STÄDTBEULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTLEGT IST.

....., DEN

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM AUFGESTELLT WORDEN.

....., DEN

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT GEM. § 3 (2) BAUGB IN DER ZEIT VOM BIS

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEM. § 10 BAUGB IN DER SITZUNG DER STADTVERTRETUNG AM ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

....., DEN

STADTDIREKTOR BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 11 BAUGB AM ANGEZEIGT. ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM AZ.:

KÖLN, DEN

....., DEN

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG STADTDIREKTOR

BEBAUUNGSPLAN NR. 52 - 1. ÄNDERUNG STADT GEILENKIRCHEN M. 1:500

52-56/08

12/11/88